



FMA-Mitteilung Nr. 2/2007 vom 15. November 2007

Volatilitätsanpassungen zur Berechnung der Kreditrisikominderungseffekte

Publikation: FMA-Webseite

Betrifft: Banken und Wertpapierfirmen gem. Art. 3 ERV

1. Allgemeines

Volatilitätsanpassungen können gemäss Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 II. Ziff. 5.2c der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; ERV) auf zweierlei Weise berechnet werden: Auf der Grundlage von eigenen Schätzungen (unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 II. Ziff. 5.2f und 5.2g ERV) und anhand von der FMA vorgegebenen Werten.

2. Zweck

Diese Mitteilung dient der Berechnung der Kreditrisikominderungseffekten i.S.v. Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 II. Ziff. 5.2d ERV, wenn keine eigenen Schätzungen vorliegen. In so einem Fall sieht die FMA dem Vorsichtsgedanken dann Genüge getan, wenn mindestens die Volatilitätsanpassungen dieser FMA-Mitteilung verwendet werden.

3. Volatilitätsanpassungen¹

1. Volatilitätsanpassungen:

Tabelle 1

Mit dem Rating der Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe / Ratingklasse	Restlaufzeit	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. b ERV genannten Emittenten			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Bst. c und d ERV genannten Emittenten		
		20-täg. Halte-dauer (%)	10-täg. Halte-dauer (%)	5-täg. Halte-dauer (%)	20-täg. Halte-dauer (%)	10-täg. Halte-dauer (%)	5-täg. Halte-dauer (%)
1-2	= 1 Jahr	0.707	0.5	0.354	1.414	1	0.707
	>1 = 5 Jahre	2.828	2	1.414	5.657	4	2.828
	> 5 Jahre	5.657	4	2.828	11.314	8	5.657
3-4	= 1 Jahr	1.414	1	0.707	2.828	2	1.414
	>1 = 5 Jahre	4.243	3	2.121	8.485	6	4.243
	> 5 Jahre	8.485	6	4.243	16.971	12	8.485
5	= 1 Jahr	21.213	15	10.607	N/A	N/A	N/A
	>1 = 5 Jahre	21.213	15	10.607	N/A	N/A	N/A
	> 5 Jahre	21.213	15	10.607	N/A	N/A	N/A

Tabelle 2

Mit dem Rating einer kurzfristigen Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe / Ratingklasse	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. b ERV genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. c und d ERV genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating		
	20-täg. Halte-dauer (%)	10-täg. Halte-dauer (%)	5-täg. Halte-dauer (%)	20-täg. Halte-dauer (%)	10-täg. Halte-dauer (%)	5-täg. Halte-dauer (%)
1-2	0.707	0.5	0.354	1.414	1	0.707
3-4	1.414	1	0.707	2.828	2	1.414

Tabelle 3

Sonstige Arten von Sicherheiten oder Forderungen			
	20-täg. Haltedauer (%)	10-täg. Haltedauer (%)	5-täg. Haltedauer (%)
Hauptindex-Aktien. Hauptindex-Wandelschuldverschreibungen	21.213	15	10.607
Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien oder Wandelschuldverschreibungen	35.355	25	17.678
Barmittel	0	0	0
Gold	21.213	15	10.607

¹ Entspricht den Werten des Anhangs VIII, Teil 3, Ziffer 36, Tabelle 1 der EU Richtlinie 2006/48/EG

Tabelle 4

Volatilitätsanpassungen für Währungskongruenzen		
20-täg. Haltedauer (%)	10-täg. Haltedauer (%)	5-täg. Haltedauer (%)
11.314	8	5.657

2. Bei besicherten Kreditvergaben beträgt die Haltedauer 20 Handelstage, bei Pensionsgeschäften (sofern diese nicht mit der Übertragung von Waren oder garantierten Eigentumsrechten an diesen Waren verbunden sind) und Wertpapierleihgeschäften 5 Handelstage und bei anderen Kapitalmarkttransaktionen 10 Handelstage.
3. Bei den in den Tabellen 1 bis 4 gemäss Nr. 1 und in Nr. 4 bis 6 genannten, mit einem Rating für Schuldverschreibungen verknüpften Bonitätsstufen bzw. Ratingklassen handelt es sich um die Stufen, die von der FMA für den Standardansatz gemäss Art. 34 ERV mit einem bestimmten Rating gleichgesetzt wurden. Für diese Zwecke gilt auch Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 6 ERV.
4. Bei nicht anerkennungsfähigen Wertpapieren oder bei Waren, die im Rahmen von Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften verliehen oder veräussert werden, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Aktien, die nicht in einem Hauptindex vertreten, aber an einer anerkannten Börse notiert sind.
5. Bei anerkennungsfähigen Anteilen an Wertpapierfonds entspricht die Volatilitätsanpassung dem gewichteten Durchschnitt der Volatilitätsanpassungen, der unter Berücksichtigung der in Nr. 2 genannten Haltedauer für die Vermögenswerte gelten würde, in die der Wertpapierfonds investiert hat. Sind die Vermögenswerte, in die der Wertpapierfonds investiert hat, der Bank unbekannt, so entspricht die Volatilitätsanpassung dem Höchstwert, der für jeden Titel, in den der Wertpapierfonds investieren darf, gelten würde.
6. Bei Schuldverschreibungen von Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen, für die kein Rating vorliegt und die nach Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 4 ERV anerkannt werden können, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Titeln von Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen oder Unternehmen, deren Rating mit den Bonitätsstufen bzw. Ratingklassen 3 oder 4 zugeordnet wird.

Vaduz, 15. November 2007

Dr. Stephan Ochsner

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christian Reich

Leiter Banken- und Wertpapieraufsicht